

Friedhofssatzung der Stadt Bernsdorf für den Ortsteil Straßgräbchen

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf hat am 16.09.2021 auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 124 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 Abs. 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) in den derzeitigen aktuellen Fassungen, die nachfolgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den städtischen Friedhof im Ortsteil Straßgräbchen (nachfolgend Friedhof genannt).

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Dieser Friedhof wird als öffentliche Einrichtung der Stadt Bernsdorf betrieben.
- (2) Der Friedhof dient vornehmlich der Beisetzung der Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz im Ortsteil Straßgräbchen hatten.
- (3) Die Aufsicht über den Friedhof, seine Verwaltung sowie das Beerdigungswesen obliegen der Stadtverwaltung Bernsdorf, Bereich Friedhofswesen (Friedhofsverwaltung).

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Angehörigen entsprechend § 9 Abs. 5.
- (2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter oder sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf dem kommunalen Friedhof tätig werden.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (3) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verpflichteten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verpflichteten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist täglich geöffnet von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teilbereiche vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhunde) auf das Friedhofsgelände
 - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen, einschließlich Fahrrädern, ausgenommen sind Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen
 - d) das Rufen, Lärmen und sonstige Störungen
 - e) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - f) das Beschädigen der Anlagen und Anpflanzungen,
 - g) das Ablegen von kompostierfähigen Abfällen außerhalb des dafür vorgesehenen Platzes,
 - h) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - i) Werbedruckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
 - k) die Verfolgung, das Fangen und Töten von Tieren aller Art. Über Ausnahmen zur Bekämpfung von Schadtieren (z.B. Wildkaninchen) entscheidet die Friedhofsverwaltung
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten
- (4) Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder entsprechenden Weisungen der Friedhofsverwaltung nicht nachkommt, kann von dem Friedhof verwiesen werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm übereinstimmen. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit dem von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen verursachen.
- (2) Unbeschadet des § 6 Abs. 2 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeiten sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial

ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Dienstleister und ihre Beauftragten von der Tätigkeit auf dem Friedhof wieder ausschließen, wenn sie trotz schriftlicher Verwarnung die entsprechenden Vorschriften nicht beachten.

§ 8 Schadensbeseitigung

Schäden an Friedhofsanlagen beseitigt fristgemäß der Verursacher. Durch die Friedhofsverwaltung beseitigte Schäden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; die Sterbeurkunde ist im Original beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Bei der Durchführung der Bestattung sind die Würde des Toten sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit zu beachten. Die Auswahl des Bestattungsinstitutes treffen die Angehörigen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Bestattungsinstitut den Zeitpunkt der Beisetzung fest. Die Wünsche der Angehörigen sind dabei soweit wie möglich zu berücksichtigen. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- (4) Gebühren werden entsprechend der Gebührensatzung für den Friedhof in Straßgräbchen erhoben. Diese sind auf Grundlage des zugegangenen Gebührenbescheids nach der Beisetzung an die Stadt Bernsdorf zu überweisen.
- (5) Für die Erfüllung der auf Grund dieser Friedhofssatzung bestehenden Verpflichtungen ist der nächste geschäftsfähige Angehörige verantwortlich. Als nächste Angehörige gelten in der Reihenfolge der Aufzählung
- a) der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
 - b) die Kinder,
 - c) die Eltern,
 - d) die Geschwister,
 - e) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - f) die Großeltern
 - g) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;
 - h) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade
 - i) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils Älteste Vorrang vor dem Jüngeren.

- (6) Leichen, für deren Beisetzung niemand sorgt, sind spätestens 96 Stunden nach dem Tode im Reihengrab beizusetzen.

§ 10

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist. Das Einsargen oder Umsargen in der Trauerhalle ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Wertgegenstände sollen den Leichen bei der Einlieferung nicht mitgegeben werden. Für Verluste oder Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Gemeinde nicht.
- (3) Metallsärge und Metalleinsätze dürfen für die Bestattung nicht verwendet werden. Ausnahmen können bei überführten Leichen aus dem Ausland zugelassen werden.
- (4) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.
- (5) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit umweltgerecht abbaubar ist. Die Friedhofsverwaltung kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.
- (6) Säрге und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

§ 11

Aushebung der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch das beauftragte Bestattungsinstitut ausgehoben und wieder verschlossen.
- (2) Leichen und Urnen dürfen nicht oberirdisch bestattet werden. Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1,00 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 12

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 20 Jahre. Für Verstorbene unter 2 Jahren beträgt die Ruhezeit 10 Jahre. Für diese Zeit wird das Nutzungsrecht erworben.

§ 13

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofverwaltung und der schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes. Antragsberechtigt ist der nächste geschäftsfähige Angehörige entsprechend § 9 (5) dieser Satzung.
Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (3) Umbettungen werden durch Bestattungsinstitute durchgeführt.
- (4) Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut festgelegt.
- (5) Soll eine Urne in eine Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt werden, die vorher bereits an anderer Stelle beigesetzt war, so ist sie zu behandeln wie jede Urne nach aktuellem Sterbefall. Die zu entrichtende Gebühr gilt gemäß Gebührensatzung für 20 Jahre. Eine Verkürzung der Nutzungszeit wegen bereits abgelaufener Jahre der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (6) Umbettungen aus der anonymen Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.
- (7) Der Antragsteller hat für die Kosten bzw. Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an den Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (8) Die Dauer der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Folgende Grabstätten werden angeboten:
 - a) Erdreihengrabstätten
 - b) Erdwahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnengemeinschaftsgrabanlage ohne Grabmal
 - f) Urnengemeinschaftsgrabanlage mit Grabmal:
 - g) Bestattungen von Sternenkindern können wahlweise in den Grabstätten von a – f erfolgen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Neuanlage von Grüften ist nicht gestattet.
- (5) Mit Zugang des Gebührenbescheides entsteht ein öffentliches-rechtliches Nutzungsverhältnis.
- (6) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Verpflichteten sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (7) Urnengemeinschaftsgrabanlagen ohne Grabmal sind Reihengräber auf Rasenflächen ohne Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte.
- (8) Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit Grabmal sind Reihengräber mit Kennzeichnung der einzelnen Gräber.
- (9) Die Pflege der Urnengemeinschaftsgrabanlagen erfolgt durch den Friedhofsträger. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf den Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsgräbern weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden. Angehörige haben auf die Gestaltung und Pflege keinen Einfluss. Das individuelle Bepflanzen auf diesen Flächen ist untersagt.

§ 15 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der Gebühren.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Erdreihengrabstätten eingeebnet. Die Angehörigen der hier Bestatteten haben das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, fällt das Grabzubehör entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers und kann durch die Friedhofsverwaltung ohne weiteres beseitigt werden. Eine Aufbewahrungs- oder Schadenersatzpflicht besteht nicht. Der Aufwand für die Beräumung der Grabstätten geht zu Lasten der Angehörigen.
- (5) Der Verpflichtete (§ 3 Abs. 1) ist zur Gestaltung, Pflege und Unterhaltung des Grabes entsprechend dieser Satzung verpflichtet. Über die Art der Gestaltung und die Pflege des Grabes kann der Verpflichtete im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Gestaltungsrichtlinien entscheiden.
- (6) Eine Umwandlung in ein Wahlgrab muss schriftlich beantragt werden und kann ausnahmsweise durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden (wenn nicht andere Gründe dagegensprechen).

§ 16 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jeder Erdwahlgrabstätte können mehrere Beisetzungen erfolgen. In einer einstelligen Wahlgrabstätte können eine Leiche und eine Urne bestattet werden. In einer mehrstelligen Wahlgrabstätte mit 2 Grablagern können je 1 Leiche und eine Urne oder je 1 Leiche bestattet werden. Die Beisetzung von bis zu vier Urnen kann entsprechend der Größe der Grabstätte gestattet werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeiten müssen die Erdwahlgrabstätten eingeebnet werden.
- (4) Die Verpflichteten der hier Bestatteten haben nach Ablauf des Nutzungsrechts das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten, fällt das Grabzubehör entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers und kann durch die Friedhofsverwaltung ohne weiteres beseitigt werden. Eine Aufbewahrungs- oder Schadenersatzpflicht besteht nicht. Der Aufwand für die Beräumung der Grabstätte geht zu Lasten der Verpflichteten.
- (5) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die gesetzlich vorgegebene Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im § 9 (5) genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in der entsprechenden Reihenfolge lt. § 9 (5) auf die Verpflichteten des verstorbenen Verpflichteten über.
- (7) Der jeweilige Verpflichtete kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine von § 9 Abs. 5 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der Verpflichtete hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Der Verpflichtete (§ 3 Abs. 1) ist zur Gestaltung, Pflege und Unterhaltung des Grabes entsprechend dieser Satzung verpflichtet. Über die Art der Gestaltung und die Pflege des Grabes kann der Verpflichtete im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Gestaltungsrichtlinien entscheiden.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Auf eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren besteht kein Anspruch.
- (13) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Verpflichteten zu beräumen. Näheres ergibt sich aus § 24 Abs. 6.

§ 17 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Urnengemeinschaftsanlagen (mit oder ohne Grabmal).
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist in der Regel nicht möglich. Eine Umwandlung in ein Wahlgrab muss schriftlich beantragt werden und kann ausnahmsweise durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden (wenn nicht andere Gründe dagegensprechen). In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig beizusetzenden Familienangehörigen zugelassen werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu 2 Aschen beigesetzt werden. Eine Urnenwahlgrabstätte kann wiedererworben werden. Mit jeder weiteren Bestattung ist das Nutzungsrecht so zu erwerben, dass mindestens die Ruhefrist gewährleistet ist.
- (4) Die Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Urnengrabstätten mit oder ohne Grabmal, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt werden. Die Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt der Reihe nach § 17 Abs. 2. Verpflichtete erhalten kein Recht zur individuellen Bepflanzung oder Pflege von Urnengemeinschaftsgrabstätten. Die Ablage von Blumen ist nur an vorgegebenen Plätzen gestattet. Die Festlegungen des beiliegenden Merkblattes sind bindend.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Gräber die nicht anonym ausgewiesen sind, sind mit einem Grabmal zu versehen

VI. GRABMALE

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine (außer Findlinge), Holz und Metall verwendet werden.
- (3) Die Verwendung von Ersatzstoffen (Kunststoff, Terrazzo, Gips), von Kork, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Zementschmuck oder Ölfarbenanstrichen auf Grabsteinen sowie die Verwendung aufdringlicher Farben bei der Beschriftung sind nicht zugelassen.
- (4) Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu gestalten und sollen sich an das umliegende Gräberfeld anpassen.
- (5) Bei Neuanlegung einer Reihe ist das allgemein übliche Maß der jeweiligen Grabart des Friedhofes ausschlaggebend.
- (6) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 20 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen über Absätze 1 bis 5 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 20

Gestaltungsvorschriften für Urnengemeinschaftsgrabstätten

- (1) Für alle Urnengemeinschaftsgrabstätten sind folgende Gestaltungsgrundsätze vorgegeben:
 - a) Kränze, Gebinde u. ä. Grabschmuck, der anlässlich einer Beisetzung auf der Urnengemeinschaftsanlage zur Ablage kommt, ist max. zwei Wochen danach durch den Nutzungsberechtigten zu entsorgen.
 - b) Kunstblumen u.a. künstlicher Grabschmuck sind im Bereich der Urnengemeinschaftsgrabstätte nicht gestattet. Ebenso das Aufstellen von Grablichtern.
 - c) Die Urnengemeinschaftsgrabstätten dürfen zu keiner Zeit von Verpflichteten und sonstigen Nutzungsberechtigten betreten werden. Eine Ablagerung von Blumen u.a. Grabschmuck auf dieser ist ebenfalls nicht gestattet. Zur Ablage von Blumen sind nur die dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu nutzen.
- (2) Die Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Grabmal auf der halbrunden Urnengemeinschaftsanlage sind wie folgt zu gestalten:
 - a) Grabstein in Form einer quadratischen Platte, 3 cm dick
 - b) Material Granit, Farbe Aurindi
 - c) je Urne eine PlatteBeschriftung: Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbedaten sowie ein Symbol nach Wahl.

§ 21

Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, außer Grabplatten laut § 20 (2), bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Vorschriften der technischen Anleitung zur Standsicherung von Grabmalen (TA Grabmal) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten. Die Anträge sind durch den Verpflichteten (§ 3 Abs. 1) zu stellen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften, und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern gewährleistet ist.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind provisorische Grabmale, die aus naturlasierten Holztafeln oder -kreuzen bestehen. Diese dürfen jedoch nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.

§ 22 Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien der TA Grabmal der Deutschen Natursteinakademie e. V, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Dienstleistungserbringer, die für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die Vorgaben dieser Satzung halten.
- (4) Die Standicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Verpflichteten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Verpflichtete (§ 3 Abs.1).
- (2) Ist die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen und Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 7 Abs. 1 Satz 2) bleibt hiervon unberührt.

§ 24 Entfernung und Einebnung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur in Ausnahmefällen und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Verpflichteten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Vor der Antragstellung auf vorzeitige Entfernung und Einebnung der Grabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten die Möglichkeit der Grabpflege durch eine Gärtnerei oder durch Übertragung des Nutzungsrechtes an einen Dritten zu prüfen.
- (3) Bei vorzeitiger Entfernung und Einebnung der Grabstätte besteht weiterhin die Pflicht zur Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit.
- (4) Die weitere Pflege der vorzeitig eingeebneten Grabstätte übernimmt die Friedhofsverwaltung.
- (5) Eine Neubestattung in der eingeebneten Grabstätte ist vor Ablauf der Ruhefrist nicht gestattet.
- (6) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale sowie die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen und es hat die Einebnung zu erfolgen. Dies ist durch die Verpflichteten, ggf. durch einen beauftragten Dienstleistungserbringer vorzunehmen und bedarf in jedem Fall der Antragstellung und der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Sind Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Sofern die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweils Verpflichtete (§ 3 Abs. 1) die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verpflichtete verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Abräumung bzw. Beräumung der Grabstätte.
- (4) Jede wesentliche Änderung bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verpflichteten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:10 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (5) Die Verpflichteten können die Grabstätte selbst pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
- (6) Die Aufhügelung übernimmt der Bestatter.
- (7) Die Grabstätten sollen binnen 12 Monaten nach der Beisetzung und dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen obliegen dem Verpflichteten.

§ 26 Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung besonderen Anforderungen entsprechen.
- (2) Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass die Anpflanzung nicht über die Einfriedung hinauswächst und benachbarte Grabstätten beeinträchtigt. Die Höhe der Pflanzen darf 1,00 m nicht überschreiten.
- (3) Die Zulassung der Art der Einfassung erfolgt nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Zusätzliche Abgrenzungen um die Einfassung sind nicht gestattet. Die von der Friedhofsverwaltung festgelegten Linien und Eckpunkte sind einzuhalten.
- (4) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von 2/3 der Fläche zulässig.
- (5) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie Grabgebilde aus nicht verrottbarem Material.

§ 27 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verpflichtete auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verpflichtete nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Das Nutzungsrecht wird in diesem Fall ohne Entschädigung entzogen.
- (3) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Verpflichtete noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 6wöchiger Hinweis auf der Grabstelle zu erfolgen. Der Verpflichtete ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 Abs. 2 Sätze 3 und 4 hinzuweisen.
- (4) Bei Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Der Friedhofsträger ist nicht zur Aufbewahrung des Grabschmuckes verpflichtet.

VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Trauerhalle

- (1) Die Trauerhalle dient zur Unterbringung der Verstorbenen bis zur Bestattung und zur Durchführung von Trauerfeiern.
- (2) Die Benutzung der Trauerhalle ist bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung stellt die Trauerhalle incl. der vorhandenen Grundausstattung zur Verfügung.
- (4) Die Herrichtung und Beheizung der Trauerhalle obliegt dem Bestattungsinstitut.
- (5) Die Benutzung der Trauerhalle kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit hatte.

§ 29 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können am Grab oder in der Trauerhalle abgehalten werden.
- (2) Die für die Ausgestaltung der Trauerfeiern in der Trauerhalle erforderlichen Gegenstände wie Instrumente, Tontechnik, Zellen- und Trauerhallenschmuck stellt der Bestatter.
- (3) Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

§ 31 Haftung

- (1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Verpflichteten und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
 2. auf den Friedhöfen entgegen § 6 Abs. 2 und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung:
 - a) Tiere (ausgenommen Blindenhunde) auf das Friedhofsgelände mitbringt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen, einschließlich Fahrrädern, ausgenommen sind Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden befährt
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt
 - d) durch Rufen, Lärmen und Sonstiges stört
 - e) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anbietet und dafür wirbt,
 - f) Anlagen und Anpflanzungen beschädigt,
 - g) kompostierfähige Abfälle außerhalb des dafür vorgesehenen Platzes ablegt,
 - h) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen,
 - i) Werbetruckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung hält,
 - k) Tieren aller Art verfolgt, fängt und tötet., über Ausnahmen zur Bekämpfung von Schadtieren (z.B. Wildkaninchen) entscheidet die Friedhofsverwaltung,

3. entgegen § 7 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Stadt festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;
 4. entgegen § 7 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
 5. entgegen § 21 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 21 Abs. 4 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
 6. entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;
 7. entgegen § 22 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
 8. entgegen § 23 Abs. 1 als Verpflichteter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 9. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
 10. entgegen § 27 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung des Friedhofsträgers Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Bernsdorf.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Friedhofssatzung vom 17.09.2010 für die stadt eigenen Friedhöfe gilt nach Inkrafttreten dieser Satzung nicht mehr für den Friedhof in Straßgäbchen.
- (2) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder auf Grund der SächsGemO bei Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bernsdorf geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bernsdorf, 17.09.2021

Habel
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.